

Medien-Information

12. März 2021

Weiterer Nachweis der Geflügelpest in einer Tierhaltung mit 53.000 Hühnern

Landwirtschaftsminister Jan Philipp Albrecht: „Dass innerhalb nur weniger Tage erneut so viele Tiere getötet werden müssen, macht mich persönlich sehr betroffen.“

KIEL. Einen weiteren Fall der Geflügelpest des Subtyps H5N8 in einer Tierhaltung in Schleswig-Holstein hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt. Der Betrieb im Kreis Plön hält etwa 53.000 Legehennen. Alle Tiere müssen nach den Auflagen der Geflügelpest-Verordnung getötet werden, auch um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Innerhalb einer Woche ist dies der zweite Nachweis der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Kreis Plön, der amtlich festgestellt wurde. Das Veterinäramt ist vom Hoftierarzt informiert worden, nachdem in dem Bestand vermehrt Tiere verendet waren. Das Veterinäramt hatte umgehend amtliche Proben entnommen und diese noch am selben Tag zur Untersuchung an das Landeslabor Schleswig-Holstein weitergeleitet. Die Befunde sind heute vom Friedrich-Loeffler-Institut bestätigt worden.

Landwirtschaftsminister Jan Philipp Albrecht: „Schon seit Monaten sind die Maßnahmen der Biosicherheit im Land sehr hoch, die Auflagen für all jene, die privat oder gewerblich Geflügel halten, sehr streng. Fälle wie diese zeigen, wie wichtig unser Handeln ist. Dass innerhalb nur weniger Tage erneut so viele Tiere getötet werden müssen, macht mich persönlich sehr betroffen. Ich fordere alle Tierhalterinnen und Tierhalter auf, äußerst wachsam zu sein – das ist enorm wichtig für den Schutz unserer Tiere.“

In dem betroffenen Betrieb wurden Maßnahmen gemäß der Geflügelpest-Verordnung eingeleitet. Des Weiteren wurden Restriktionszonen um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet, die aus einem Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und einem Beobachtungsgebiet von mindestens zehn Kilometern im Umkreis um den Betrieb bestehen. In den Restriktionszonen gelten bestimmte rechtlich vorgegebene Regelungen für Geflügelhaltungen. Diese umfassen u.a. ein Verbringungsverbot von lebendem Geflügel.

Weitere Informationen werden vom Kreis Plön zur Verfügung gestellt und sind der Allgemeinverfügung des Kreises zu entnehmen.

Landesweit wurden darüber hinaus seit Anfang der Woche mehr als 40 weitere Proben von Wildvögeln aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Ostholstein, Stormarn, Plön, Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg sowie der Hansestadt Lübeck im Landeslabor positiv vorgetestet. Eine Bestätigung der Befunde durch das FLI steht noch aus.

Das von den Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte verfügte Aufstallungsgebot sämtlichen Geflügels, unabhängig von Betriebsart oder -größe, gilt landesweit weiterhin. Nähere Informationen zu den von den Veterinärämtern angeordneten Maßnahmen wie der Aufstallung stellen die Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung.

In der Geflügelpest-Verordnung sind für alle Geflügelhaltungen stets einzuhaltende Biosicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben. Hierzu gehört unter anderem, dass Tiere nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert werden dürfen. Zudem darf kein Oberflächenwasser für das Tränken der Tiere genutzt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen das Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden. Bei erhöhten Tierverlusten im Bestand ist zudem eine veterinärmedizinische Untersuchung vorgeschrieben, um ein unklares Krankheitsgeschehen im Bestand abzuklären und das Vorliegen einer Infektion mit Geflügelpestviren auszuschließen.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens in Schleswig-Holstein hat das Landwirtschaftsministerium am 12. November 2020 zusätzlich zu den in der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Regelungen eine Allgemeinverfügung zur Festlegung von sogenannten Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen erlassen. Die Einhaltung dieser Hygienevorschriften ist für alle gewerblichen oder privaten Geflügelhalterinnen und -halter im Land verbindlich und gilt weiterhin. Zu den Biosicherheitsmaßnahmen gehört unter anderem, dass in den Ställen gesonderte Schutzkleidung inklusive getrenntem Schuhwerk getragen werden muss. Alle Geflügelhaltungen müssen vor den Eingängen zu den Stallungen mit Desinfektionsmatten oder -wannen zur Schuhdesinfektion ausgestattet werden. Vor Betreten des Stalls sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Hunde und Katzen sind von den Stallungen fernzuhalten. Transportmittel wie Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jeder Verwendung unmittelbar zu reinigen und zu desinfizieren. Dass die Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, ist sehr wichtig, da über den Menschen leicht über indirekten Kontakt zu Wildvögeln, etwa über deren Ausscheidungen an Schuhen oder anderen Gegenständen, ein Eintrag in den Stall erfolgen kann. Wird das Virus in Geflügelhaltungen eingetragen, müssen die nicht bereits verendeten Tiere nach den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung getötet werden.

In Schleswig-Holstein erfolgte in bislang zehn Geflügelhaltungen mit insgesamt rund 134.000 Stück Geflügel ein Nachweis der Geflügelpest. Bisher sind bundesweit im Rahmen des aktuellen Geschehens bereits mehr als 100 Haltungen in elf Bundesländern betroffen.

Hintergrund:

Die hochpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Grundlagen für die Einhaltung von Hygienevorschriften für Geflügelhalterinnen und –halter sind in der Geflügelpestverordnung und in der Allgemeinverfügung „Biosicherheit“ landeseinheitlich festgelegt. Zudem stellt das Landwirtschaftsministerium eine Handreichung für Kleinbetriebe und Hobbyhaltungen zur Verfügung, die Hinweise zur praktikablen Umsetzung der Allgemeinverfügung enthält. Beide Dokumente sind auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums veröffentlicht: www.schleswig-holstein.de/gefluegelpest

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner aktuellen Risikobewertung bestätigt, dass in Deutschland bislang keine Hinweise auf humane Infektionen durch die aktuell zirkulierenden Geflügelpesterreger der Subtypen H5N8, H5N5, H5N3, H5N1 und H5N4 vorliegen. Trotzdem sollten allgemeine Hygieneregeln eingehalten und auffällige oder verendete Tiere nicht mit bloßen Händen berührt werden.

Weitere Informationen:

Die Risikoeinschätzung des FLI:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00035971/F_LI-Risikoeinschaetzung_HPAIV_H5N8_2021-02-22-bf.pdf

Informationen des FLI:

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

Informationen der Landesregierung:

www.schleswig-holstein.de/gefluegelpest

Die Allgemeinverfügung zu den Biosicherheitsmaßnahmen ist aufzurufen unter:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit.html

Verantwortlich für diesen Presstext: Patrick Tiede, Joschka Touré, Julia Marre | Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Mercatorstr. 3, 24106 Kiel | Telefon 0431 988-7044 | E-Mail: pressestelle@melund.landsh.de |
Presseinformationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter www.schleswig-holstein.de |
Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/melund | außerdem bei Twitter: https://twitter.com/melund_sh |
Instagram: https://www.instagram.com/melund_sh/